zur Fortsetzung des selbstständigen Erwerbes sofort Gelegenheit oder ve ein längerer Zeitverlust und verhältnismäßig ein geringes oder ein ne in gewissen Abstufungen größeres Anschaffungs= und Betriebskapital erforderlich ist. Demnach werden eingezeichnet:

1., in die erste Klasse mit 50 Thalern: Maurer=, Zimmerhauer=, Töpfer= und andre Gesellen mit eignem Hausstand, Hand= und Lohnarbeiter aller Art und Diejenigen, welche ihr früheres selbstständiges Gewerbe aufgegeben haben;

2., in die zweite Klasse mit 100 Thalern: Maurer= und Zimmers hauermeister, Friseur, Schneider, Schornsteinfeger, Bürsten= de macher, Schleifer, Korb= und Siebmacher und alle Dieje= kanigen, welche nicht in der vorigen oder in einer der folgen= 30 den vier Klassen ausdrücklich benannt sind;

3., in die dritte Klasse mit 200 Thalern: Fleischhauer, Bäcker, Piefferküchler, Schänkwirthe, Schuhmacher, Beutler, Seiler, Drechster, Tischler, Böttcher, Kammmacher;

4, in die vierte Klasse mit 300 Thalern: Geistliche, Lehrer, Aerzte, Wundarzte, Juristen, Offizianten höherer Art, Uhrsmacher, Tuchmacher, Tuchbereiter, Tuchscheerer, Posamenstirer, Bandmacher, Nabler, Mechanikus, Büchsenmacher, Stellmacher, Schmidt, Schlosser, Messerschmidt, Gürtler, Klempner, Feilenhauer, Nagelschmidt, Zirkelschmidt, Zinnsgießer, Knopfmacher, Hutmacher, Riemer, Sattler, Kürschener, Weißgerber, Strumpsstricker, Strumpswirker, Leinwesber, Buchbinder, Wachsboussirer, Topfer;

5.. in die fünfte Klasse mit 400 Thalern: Apotheker, Kauf-

6., in die sechste Klasse mit 600 Thalern: Posthalter, Buchdruckes reibesitzer, Färber, Seisensieder, Lohgerber, Mühlenbesitzer.

KRUN. Bezüglich auf den durch das Feuer zerstörten Immobiliarbesitz wird in Erinnerung auf das g VII. Erwähnte und auf den nur für die eigne Familie und das eigne Gewerbe nothwendigen Bauauswand hinsichtlich der verbliebenen Brandstelle eine dreifach

hi

an

vi

in

ein

m

w

al

6